Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 4861.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der mit dem Domizil in Berlin errichteten „Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft". Vom 22. März 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft", deren Sitz in Berlin sein soll, und welche den Betrieb des Braunkohlenbergbaues in der Priegnitz und aller Gewerbe, die auf die chemische Behandlung und die Nutzbarmachung der selbstgewonnenen Braunkohlen Bezug haben, sowie den Verkauf der gewonnenen Erzeugnisse und die Anlegung und Benutzung der zur Förderung oder zum Absatze der Braunkohlen nöthigen Wege, mit Einschluß von Chausseen und Schienenwegen, zum Zwecke hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 20. Januar 1858. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1858.

Statut
der
Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft.

Titel I.
Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft“,

errichtet.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgericht daselbst, doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Bezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der auf letztere sich beziehenden Geschäfte und Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen. Auf Klagen der Aktionaire, als solcher, gegen die Gesellschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Jeder Aktionair nimmt, soweit es sich um Streitigkeiten mit der Gesellschaft handelt, durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich sein Domizil am Sitze der Gesellschaft.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) der Betrieb des Braunkohlen-Bergbaues in der Priegnitz,

b) der Verkauf von Braunkohlen,

c) der Betrieb aller Gewerbe, die auf die chemische Behandlung und die Nutzbarmachung der selbstgewonnenen Braunkohlen Bezug haben,

d) die Anlegung und Benutzung der zur Förderung oder zum Absatze der Braunkohlen nöthigen Wege mit Einschluß von Chausseen und Schienenwegen.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf funfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts gerechnet, festgesetzt. Eine Verlängerung derselben kann vor Ablauf dieser Frist von der Generalversammlung nach näherer Bestimmung des §. 17. beschlossen werden.

Titel II.

Gesellschaftskapital und Aktien.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 400,000 Rthlr., viermal hundert tausend Thaler Kurant, festgesetzt und auf zweitausend Aktien, eine jede über zweihundert Thaler lautend, vertheilt.

Eine Erhöhung desselben kann nur von der Generalversammlung nach näherer Bestimmung des §. 17. beschlossen werden.

§. 6.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem diesem Statut beigehefteten Formular A. in fortlaufenden, aus dem Stammaktienbuche auszuziehenden Nummern ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Mit den Aktien werden Dividendenscheine nebst Talons jedesmal auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Formular B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung der Talons durch neue ersetzt werden.

Ueber die Partial-Einzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Aktienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Aktien versehene und von zwei Direktionsmitgliedern unterschriebene Quittungsbogen ausgegeben, die auf den Namen des ersten Zeichners lauten. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien selbst ausgewechselt.

§. 7.

Ein jeder Aktienzeichner ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Aktienkapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Prozent nur durch Beschluß des Direktoriums der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Cessionen ist die Gesellschaft zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 8.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer von dem Direktorium durch die öffentlichen Blätter (§. 14.) zu erlassenden Aufforderung. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung müssen zehn Prozent und innerhalb des ersten Jahres nach Bestätigung des Statuts mindestens vierzig Prozent der Aktienbeträge eingefordert und eingezahlt werden.

Das Direktorium ist befugt, die Volleinzahlung von Aktien jederzeit anzunehmen.

§. 9.

Wer innerhalb der nach §. 8. festzusetzenden Fristen die ausgeschriebenen Zahlungen nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Direktoriums durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Aktien.

An Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Direktorium neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Das Direktorium ist jedoch statt dessen auch berechtigt, die gerichtliche Einklagung der fälligen Einzahlungen nebst Verzugszinsen und der Konventionalstrafe gegen die säumigen Aktionaire zu beschließen.

§. 10.

Die einzelnen Raten, welche auf die Aktien eingehen, werden von dem von dem Direktorium bestimmten Zahlungstage ab bis zur Vollzahlung der Aktie, längstens aber bis zum Ablauf des Jahres 1858., mit fünf Prozent pro anno verzinset. Für die spätere Zeit tritt der Anspruch auf die Dividenden aus dem Reingewinn der Gesellschaft ein (§. 38.).

§. 11.

§. 11.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich und nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§. 12.

Die Amortisation verlorener Aktien, Quittungsbogen und Talons erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Antrag und auf Kosten des Verlierers.

An Stelle derselben fertigt das Direktorium, nachdem das Datum des rechtskräftigen Amortisations-Urtels in dem Aktienbuche der Gesellschaft vermerkt ist, neue Dokumente gleicher Art unter neuen Nummern aus.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Das Direktorium ist aber verpflichtet, den Betrag an denjenigen, der den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der (§. 40.) festgesetzten vierjährigen Frist angezeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, zahlen zu lassen, falls die Dividendenscheine selbst nicht etwa inzwischen eingegangen und realisirt sind.

§. 13.

Ueber den Betrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten irgend etwas beizutragen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 9. bestimmten Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 14.

Alle Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen und sonstigen Mittheilungen, die das Direktorium in den Angelegenheiten der Gesellschaft an die Aktionaire zu erlassen hat, gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch die „Vossische" und „Haude und Spenersche Zeitung" zu Berlin, durch den „Bürgerfreund" zu Perleberg und das „Kreisblatt für die Ost-Priegnitz" zu Kyritz veröffentlicht sind. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lange genügen, bis das Direktorium, mit Genehmigung des Polizeipräsidiums zu Berlin, statt des eingegangenen ein anderes Blatt bestimmt hat. Dem Polizeipräsidium bleibt überhaupt das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder auch vorzuschreiben. Jede Aenderung eines Gesellschaftsblattes ist durch sämmtliche übrige Gesellschaftsblätter und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt zu machen.

Titel

Titel III.

Organisation der Gesellschaft.

§. 15.

Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Rechte werden ausgeübt:

A. durch die Generalversammlung,

B. durch das Direktorium.

A. Von der Generalversammlung.

§. 16.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit aller Aktionaire und beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire, auch wenn dieselben in der Generalversammlung nicht anwesend, oder nicht vertreten, oder nicht stimmberechtigt sind.

§. 17.

Beschlüsse der Generalversammlung sind außer dem Falle des §. 41. erforderlich:

1) zur Wahl der Direktoren (vorbehaltlich der Bestimmung des §. 28.),

2) zur Wahl der Rechnungsrevisoren,

3) zur Ertheilung der Decharge an das Direktorium,

4) zur Abänderung des Statuts, insbesondere zur Ausdehnung des Zweckes der Gesellschaft,

5) zur Abänderung der von einer früheren Generalversammlung gefaßten Beschlüsse,

6) zur Vermehrung des Grundkapitals,

7) zur Aufnahme von Anleihen, mögen diese in der Aufnahme baarer Beträge bestehen oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus der Einnahme des laufenden Geschäftsjahres erfolgt,

8) zur Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die im §. 4. bestimmte Zeit hinaus,

9) zur Erledigung derjenigen Anträge, die von dem Direktorium oder einzelnen Aktionairen (cf. §. 23.) zur Beschlußnahme der Generalversammlung

lung gebracht werden, resp. nach der Schlußbestimmung des §. 34. gebracht werden müssen.

Die Beschlüsse ad 4. 6. 7. und 8. können nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Aktien gefaßt werden, und bedürfen diejenigen ad 4. 6. und 8. zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung, diejenigen ad 7. der Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums.

§. 18.

Alle Generalversammlungen werden in Perleberg abgehalten und von dem Direktorium mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die letzte spätestens drei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in den §. 14. gedachten Blättern erschienen sein muß, berufen.

§. 19.

Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41. nur diejenigen Aktionaire berechtigt, die mindestens fünf Aktien der Gesellschaft eigenthümlich besitzen und dieselben spätestens am zweiten Geschäftstage vor dem Tage der Generalversammlung bis Mittags zwölf Uhr im Büreau der Gesellschaft oder bei den von dem Direktorium jedesmal bekannt zu machenden Handlungshäusern, von denen jedenfalls eins in Perleberg seinen Wohnsitz haben muß, niedergelegt haben. Quittungsbogen, auf welche die bis zur Zeit der Generalversammlung fällig gewordenen Ratenzahlungen geleistet sind, werden dabei den Aktien gleich gerechnet.

Ueber die geschehene Niederlegung der Aktien resp. Quittungsbogen wird eine Bescheinigung ertheilt, die als Einlaßkarte für die Generalversammlung dient und gegen deren Wiedereinreichung die deponirten Dokumente von dem auf die Generalversammlung folgenden Tage an zurückgegeben werden.

§. 20.

Stimmberechtigte Aktionaire, die in der Generalversammlung nicht erscheinen, können sich durch andere in der Versammlung anwesende Aktionaire vertreten lassen.

Die Vertretung von Handelsfirmen durch ihre Prokuraträger, von Ehefrauen durch ihre Ehemänner, von bevormundeten Personen durch ihre Vormünder resp. Kuratoren, von juristischen Personen und Korporationen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten in den Generalversammlungen ist zulässig, auch wenn die Vertreter nicht Aktionaire sind.

Die zur Legitimation der Vertreter erforderlichen schriftlichen Vollmachten sind dem Direktorium zu überreichen, welches über die Auslänglichkeit zu entscheiden hat.

 No=

Notarielle oder gerichtliche Vollmachten, ingleichen solche, bei denen die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sind, muß das Direktorium als ausländlich anerkennen.

§. 21.

Ordentliche Generalversammlungen finden alljährlich im Monat Mai oder Juni statt, die erste jedoch erst im Jahre 1859.

Außerordentliche Generalversammlungen werden berufen, so oft das Direktorium es für nöthig erachtet, oder Aktionaire, die zusammen mindestens den fünften Theil der emittirten Aktien resp. Quittungsbogen eigenthümlich besitzen, darauf antragen.

Zur Begründung eines solchen Antrages ist erforderlich, daß die Aktien resp. Quittungsbogen der Antragsteller bei Einreichung des Antrages im Büreau der Gesellschaft deponirt werden. Die Rückgabe erfolgt erst nach abgehaltener Generalversammlung.

§. 22.

In den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Direktoriums (§. 30.) den Vorsitz. Er ernennt zwei bis vier Skrutatoren aus der Mitte der Versammlung und setzt den Abstimmungsmodus fest.

Bei den von den Generalversammlungen vorzunehmenden Wahlen findet jedoch stets geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen, mit Ausnahme der Fälle, für welche die gegenwärtigen Statuten Anderes bestimmen (cf. §§. 17. und 41.), werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Bei den Abstimmungen geben je fünf Aktien Eine Stimme. Doch kann kein Aktionair außer dem Falle des §. 41. mehr als dreißig Stimmen für sich selbst und als Bevollmächtigter in seiner Person vereinigen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei allen Beschlüssen mit Ausnahme der Wahlen die Stimme des Vorsitzenden.

Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die mehrsten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit aber entscheidet das Loos.

§. 23.

In den ordentlichen Generalversammlungen erstattet das Direktorium über die Lage des Geschäfts und die Resultate desselben Bericht, unter Vorlegung der Bilanz des nächst vorhergegangenen Betriebsjahres.

Sodann

Sodann erwählt die Generalversammlung

1) die Mitglieder des Direktoriums gemäß §. 27. und

2) drei Rechnungsrevisoren, und beschließt

3) über die Ertheilung der Decharge für das Direktorium, sowie

4) über alle Anträge, die von dem Direktorium oder von einzelnen Aktionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht sind.

Anträge der Aktionaire gelangen jedoch nur dann zur Berathung und Beschlußnahme, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung bei dem Direktorium schriftlich eingebracht sind und in der Verhandlung selbst vor Eröffnung der Diskussion durch mindestens fünf und zwanzig Stimmen, die Stimme des Antragstellers mit eingerechnet, unterstützt werden.

Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt immer für dasjenige Betriebsjahr, innerhalb dessen die betreffende ordentliche Generalversammlung stattfindet. Dieselben haben die Bilanz dieses Betriebsjahres auf Grund der Bücher der Gesellschaft zu prüfen und den Befund in einem Protokolle niederzulegen, welches in der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit der Bilanz selbst vorzulegen ist, und auf Grund dessen die Generalversammlung über die Ertheilung der Decharge Beschluß zu fassen hat.

Die in der ersten, im Jahre 1859. stattfindenden ordentlichen General-Versammlung zu erwählenden Revisoren haben nicht blos die Bilanz pro 1859., sondern auch diejenige für die Zeit von Begründung der Gesellschaft bis ultimo 1858. zu prüfen; der Beschluß wegen Ertheilung der Decharge für letztere bleibt daher bis zur zweiten ordentlichen Generalversammlung ausgesetzt.

§. 24.

In außerordentlichen Generalversammlungen kann nur über diejenigen Gegenstände berathen und beschlossen werden, die in der zum Zweck der Einberufung erlassenen Bekanntmachung des Direktoriums ausdrücklich als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind.

§. 25.

Auch in den ordentlichen Generalversammlungen kann über

1) die Vermehrung des Grundkapitals über den Betrag von viermal hundert tausend Thaler hinaus,

2) die Aufnahme von Darlehnen,

3) die Abänderung der Statuten,

4) die Abänderung früherer Gesellschaftsbeschlüsse und

5) die Verlängerung der Zeit, für welche die Gesellschaft geschlossen ist,

nur dann gültig beschlossen werden, wenn in der zum Zweck der Einberufung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß ein hierauf bezüglicher Antrag zur Verhandlung kommen soll.

§. 26.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen.

Die Namen der erschienenen, zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§. 19.) Aktionaire, resp. ihrer Bevollmächtigten, sowie die Zahl der einem Jeden von ihnen gebührenden Stimmen werden durch ein von dem Direktorium zu vollziehendes Verzeichniß konstatirt, welches dem Protokolle beizufügen ist.

Das Protokoll ist gültig vollzogen und für die Gesellschaft verbindlich, wenn der Vorsitzende, sowie die beim Abschlusse des Protokolls anwesenden Skrutatoren dasselbe unterschrieben haben.

B. Von dem Direktorium.

§. 27.

Das Direktorium hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus sieben Personen, die vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung des §. 28. von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder des Direktoriums werden auf drei Jahre gewählt, jedoch mit der Maaßgabe, daß immer nach einem Jahre zwei und nach dem dritten Jahre drei Mitglieder ausscheiden. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 28.

Das erste Direktorium bilden kraft des gegenwärtigen Statuts:

1) der Königliche Baurath F. Neuhaus zu Berlin,
2) der Bankier Paul Mendelssohn-Bartholdy zu Berlin,
3) der Kaufmann W. Herz zu Berlin,
4) der Kaufmann Siegmund Wiesenthal zu Berlin,
5) der Rittergutsbesitzer Theodor Carl Gans Edler Herr zu Puttlitz auf Pankow,

6) der

6) der Königliche Kreisgerichts-Direktor August Baath zu Perleberg,

7) der Kaufmann Carl August Schiever zu Havelberg.

Dieses Direktorium bleibt bis zu der vierten, im Jahre 1862. stattfindenden ordentlichen Generalversammlung in Funktion. Erst mit Ablauf dieser Zeit beginnt das alljährliche Ausscheiden und die Besetzung der Vakanzen durch Wahl der Generalversammlung.

§. 29.

Ein jedes Mitglied des Direktoriums muß mindestens zehn Aktien resp. Quittungsbogen der Gesellschaft eigenthümlich besitzen und für die Dauer seiner Funktionszeit bei der Kasse der Gesellschaft niederlegen. Dieselben dürfen während dieser Zeit weder veräußert noch belastet werden.

§. 30.

Das Direktorium wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die beide in Berlin wohnen müssen. Bei Behinderung beider führt das den Jahren nach älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 31.

Ein jedes Mitglied des Direktoriums ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen.

Die solchergestalt oder sonst auf außergewöhnliche Art erledigte Stelle wird durch eine von den übrig gebliebenen Mitgliedern des Direktoriums in einer deshalb besonders anzuberaumenden Sitzung zu vollziehende Wahl besetzt. Das vom Direktorium gewählte Mitglied bleibt vorbehaltlich der Bestimmung der nächsten ordentlichen Generalversammlnng so lange in Funktion, als das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde.

§. 32.

Das Direktorium versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf den Antrag von mindestens zweien seiner Mitglieder ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen eine Versammlung zu berufen.

Die Sitzungen des Direktoriums finden der Regel nach in Berlin statt.

Die Beschlüsse des Direktoriums werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden

den

den zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit aber entscheidet das Loos. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier seiner Mitglieder erforderlich.

Ueber die in den Sitzungen des Direktoriums gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und von demjenigen, der den Vorsitz geführt hat, sowie von mindestens zwei Mitgliedern des Direktoriums zu unterschreiben.

§. 33.

Das Direktorium vertritt die Gesellschaft in allen Geschäften und Rechtsverhältnissen dritten Personen und Behörden gegenüber unbeschränkt. Alle Erlasse, Verträge und sonstigen Erklärungen desselben sind gültig vollzogen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§. 30.) unterschrieben sind. Hat im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Stellvertreter, oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied unterschrieben, so genügt der Vermerk, daß dies in Vertretung des Vorsitzenden geschehen sei, ohne daß es eines Beweises der Verhinderung oder der Vertretungsbefugniß des Unterschreibenden bedarf.

§. 34.

Das Direktorium verfügt und beschließt in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Dasselbe ist insbesondere ermächtigt, die laufenden Geschäfte unter seine Mitglieder zu vertheilen, Spezialvollmachten für dieselben oder für dritte Personen auszustellen und namentlich Repräsentanten für die Braunkohlengruben und das sonstige Bergwerks-Eigenthum der Gesellschaft zu ernennen und denselben alle diejenigen Rechte und Befugnisse beizulegen, welche die Gesetze und insbesondere die §§. 18. und 20. des Gesetzes vom 12. März 1851. vorschreiben, auch die Instruktionen des Repräsentanten und aller von ihm etwa sonst ernannten Bevollmächtigten und Beamten der Gesellschaft festzusetzen und abzuändern. Bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien oder Gerechtigkeiten zu einem Kauf- und resp. Verkaufspreise von fünf und zwanzig tausend Thalern oder mehr, sowie bei Ausführung von Neubauten zu einem gleichen oder höheren Betrage, ist jedoch das Direktorium an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden.

Das nach §. 28. eingesetzte erste Direktorium bedarf zu jeder Erwerbung oder Veräußerung, sowie zur Ausführung von Neubauten ohne Unterschied des Betrages der besonderen Genehmigung der Generalversammlung, insofern letztere ihm nicht durch einen besonderen Beschluß die volle, dem Direktorium nach diesem Paragraphen zustehende Befugniß überträgt.

§. 35.

Die Legitimation des Direktoriums, soweit dieselbe nicht aus dem gegen-

genwärtigen Statut ersichtlich ist, wird durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Extrakte aus den betreffenden Wahlverhandlungen geführt. Es ist daher auch im Falle einer nach §. 31. stattfindenden Ergänzungswahl über dieselbe ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Namen der Mitglieder des Direktoriums, sowie die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind nach einer jeden Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 36.

Die Mitglieder des Direktoriums erhalten zusammen für ihre Mühwaltung jährlich fünf Prozent des Jahresgewinnes, jedoch während der ersten beiden Jahre, von Konstituirung der Gesellschaft an gerechnet, jedes jährlich mindestens den Betrag von dreihundert Thalern Kurant. Für Reisen der Mitglieder des Direktoriums zu den Versammlungen desselben werden ebenso wie für sonstige, im Interesse der Gesellschaft nach dem Beschlusse des Direktoriums zu machende Reisen die baaren Auslagen aus der Gesellschaftskasse erstattet.

Titel IV.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 37.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, zuerst jedoch am Schlusse des Jahres 1858., ist von dem Direktorium eine vollständige Inventur, die das gesammte Besitzthum der Gesellschaft mit Einschluß der Vorräthe und Außenstände zu umfassen hat, aufzustellen und die Bilanz zu ziehen.

In der ersten Inventur werden die Immobilien und Mobilien nach dem Kostenpreise angesetzt; dasselbe gilt bei neuen Erwerbungen von Immobilien oder Mobilien für dasjenige Jahr, in welchem die Erwerbung stattgefunden hat. In einem jeden folgenden Jahre bestimmt das Direktorium, wieviel abzuschreiben ist.

Die Abschreibungen auf Bauwerke müssen jedoch mindestens Ein Prozent, auf Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent jährlich betragen.

Die Rohstoffe, Materialien und Fabrikate, insbesondere gewonnene Kohlen, werden nach dem Selbstkostenpreise zum Ansatz gebracht.

In der Bilanz sind den aus der Inventur sich ergebenden Aktivis der Gesellschaft die Passiva derselben mit Einschluß der Einschüsse der Aktionaire gegenüber zu stellen.

 §. 38.

§. 38.

Der aus der Bilanz eines Betriebsjahres nach Deckung aller Ausgaben desselben sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

Das Direktorium bestimmt, wieviel von diesem Reingewinn mit Berücksichtigung auf die erforderlichen Betriebsmittel und die Liquidität der Aktiva zur Vertheilung gebracht werden kann und soll. Von diesem Betrage fließen vorweg zehn Prozent zu einem Reservefonds, bis derselbe die Höhe von zehn Prozent des ausgegebenen Aktienbetrages erreicht hat. Der Reservefonds dient zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben und Verluste.

Von dem Ueberrest erhalten zunächst die Direktoren die ihnen gemäß §. 36. gebührende Tantieme und der dann verbleibende Rest wird als Dividende gleichmäßig auf die Aktien der Gesellschaft vertheilt.

§. 39.

Die öffentlich bekannt zu machende Bilanz nebst der Inventur und der vom Direktorium beschlossenen Gewinnvertheilung sind bis zu dem auf den Tag des Bilanzabschlusses zunächst folgenden ersten April den Revisoren zur Prüfung im Büreau der Gesellschaft offen zu legen.

Etwaige Monita der Revisoren sind in dem von den Revisoren aufzunehmenden Revisionsprotokolle zu vermerken und falls eine Verständigung zwischen ihnen und dem Direktorium nicht stattfindet, vor die nächste ordentliche Generalversammlung zu bringen, die über die Verfolgung derselben, sowie über die Ertheilung der Decharge zu beschließen hat.

§. 40.

Die Auszahlung der für ein Betriebsjahr festgesetzten Dividenden erfolgt spätestens im Juli des nächsten Jahres. Der Betrag derselben, die Zahlungszeit und die Zahlungsstellen werden vorher durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Titel V.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Von dem Direktorium oder von Aktionairen, welche zusammen ein Drittheil

theil des emittirten Aktienkapitals der Gesellschaft besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen außerordentlichen Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden.

In dieser Generalversammlung ist ein jeder Aktionair, gleichviel wie viele Aktien er besitzt, stimmberechtigt. Eine jede vertretene Aktie giebt dabei Eine Stimme.

§. 42.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 25. und 28. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein.

§. 43.

Im Falle der Auflösung hat die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, auch den Modus der Liquidation, sowie die Zahl der Liquidatoren zu bestimmen und die Liquidatoren zu wählen und ihre Befugnisse festzusetzen.

Auch bei diesen Beschlüssen giebt eine jede in der Versammlung vertretene Aktie Eine Stimme.

Titel VI.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 44.

Alle Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, die sich zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen etwa ergeben möchten, sollen mit alleinigem Ausschluß des im §. 9. vorgesehenen Falles durch Schiedsrichter geschlichtet werden. Ein jeder Theil wählt einen Schiedsrichter und diese selbst wählen einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter hierüber nicht einigen, so ernennt der Direktor des Königlichen Kreisgerichts zu Perleberg oder das nächste nichtbetheiligte Gerichtsmitglied den Obmann. Das solchergestalt gebildete Schiedsgericht, welches in Perleberg zusammentreten muß, entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Verzögert ein Theil die Wahl des von ihm zu ernennenden Schiedsrichters länger als acht Tage nach erhaltener schriftlicher Aufforderung, in welcher zugleich der von dem anderen Theile gewählte Schiedsrichter genannt und die ihm gerichtlich oder notariell insinuirt werden muß, so geht das Wahlrecht auf den anderen Theil über.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge,

möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Berlin zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so erfolgt die Insinuation gültig auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet keinerlei Berufung auf die Entscheidung der ordentlichen Gerichte statt, es sei denn, daß dieselbe nach §. 172. I. 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung als nichtig angefochten würde.

Titel VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 45.

Das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin, sowie jede Königliche Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft Geschäfte betreibt, ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur das Direktorium, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie von allen Anlagen und den Kassen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Titel VIII.

Verhältniß der Gesellschaft zu den Ortsgemeinden.

Die Gesellschaft hat für den Fall, daß den Gemeinden, in welchen sich ihre Braunkohlengruben und gewerblichen Etablissements befinden, oder den Nachbargemeinden durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter nachweislich erhöhte Kosten für die Kirchen- und Schulbedürfnisse, sowie für die Armenpflege erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag aufzukommen.

Ueber das Maaß der von der Gesellschaft eventuell zu zahlenden Beiträge entscheidet die Bezirksregierung, vorbehaltlich des Rekurses an die betreffenden Königlichen Ressortministerien und das Königliche Handelsministerium.

Schema.

Schema. A.

(Trockener Stempel.)

Aktie

der Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft

über

Zweihundert Thaler in Preußischem Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist auf Höhe von zweihundert Thalern Kurant an dem gesammten Eigenthum und den Erträgen der obengenannten Gesellschaft mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten eines Aktionairs betheiligt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft.

N. N. N. N.

Vorsitzender. Mitglied.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

B.

Dividendenschein

zur Aktie der Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft

№ ....

Inhaber dieses Scheins erhält den Betrag der für das Jahr ..... ermittelten Dividende aus der Gesellschaftskasse gezahlt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft.

N. N. — Vorsitzender. — (Facsimile.) — N. N. — Mitglied.

(Trockener Stempel.)

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen nach §. 40. des Statuts zum Vortheil der Gesellschaft.

C.

Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben neue Dividendenscheine vom Jahre 18.. ab laufend zur Aktie № .....

Berlin, den ..ten .... 18..

Das Direktorium
der Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft.

N. N. (Facsimile.) N. N.
Vorsitzender. Mitglied.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen im Register Fol. .....

(Nr. 4862.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1858., betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 30. März d. J., daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der Eisenbahn von Königsberg in Pr. bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen nach dem von Ihnen festzustellenden Bauplan erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 6. April 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).